

**Anfrage Töngi Michael und Mit. über die Vertretung des Kantons im Verwaltungsrat der CKW (A 652). Eröffnet am: 10.05.2010 Finanzdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Zu Frage 1: Weshalb kommt der Regierungsrat trotz diesen Regelungen zum Schluss, es könnten nur Privatpersonen im Verwaltungsrat der CKW Einsitz nehmen?

Die Einflussmöglichkeiten der öffentlichen Hand, aufgrund derer eine Person in einem Verwaltungsrat tätig ist, können grundsätzlich beruhen auf

- öffentlichem Recht (bei spezialgesetzlichen Aktiengesellschaften),
- auf dem Delegationsrecht nach Artikel 762 Obligationenrecht (bei gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaften) und
- auf einer Wahl durch die Generalversammlung gestützt auf die Stimmkraft der öffentlichen Hand (v.a. bei privatwirtschaftlichen Aktiengesellschaften).

Bei der CKW handelt es sich um eine börsenkotierte privatrechtliche Aktiengesellschaft. Ein Verwaltungsratsmandat in einer Aktiengesellschaft ist höchstpersönlicher Natur. Der Kanton als solcher ist nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar. An Stelle einer juristischen Person können nach Artikel 707 Absatz 3 des schweizerischen Obligationenrechts (OR) deren Vertreter gewählt werden. Wahlorgan bleibt aber die Generalversammlung der Aktiengesellschaft.

Der Vertreter unterliegt nach Artikel 717 OR (wie alle anderen Mitglieder des Verwaltungsrates) der Treuepflicht gegenüber der Aktiengesellschaft. Diese Treuepflicht aus dem Verwaltungsratsmandat geht der Treuepflicht zur delegierenden juristischen Person vor. Der Vertreter hat als Mitglied des Oberleitungsorgans der Aktiengesellschaft aber primär deren Interessen wahrzunehmen. Der Umfang der Weisungsbefugnis des Kantons entspricht der Freiheit eines unabhängigen Verwaltungsratsmitglieds bei der pflichtgemässen und sorgfältigen Ausübung seines Ermessens. Dem Gesellschaftsinteresse widersprechende Weisungen sind rechtswidrig (vgl. Martin Wernli, Basler Kommentar Obligationenrecht, N 37 zu Art. 707). Gerade in heiklen Situationen ist das am besten informierte Regierungsmitglied an seine Treuepflicht gegenüber der Aktiengesellschaft gebunden und darf sein Wissen gegenüber dem Regierungskollegium nicht weiter geben. Bei widersprüchlichen Interessen müsste das Regierungsmitglied bei den entsprechenden Regierungsgeschäften sogar in den Ausstand treten, weil die Interessen der Aktiengesellschaft vorgehen. Aus Sicht des Kantons ist aber die Handlungsfähigkeit der Regierung vorrangig. Deshalb ist im Zweifelsfall - wenn es das öffentliche Interesse nicht erfordert - von einem Verwaltungsratseinsitz eines Regierungsrats abzusehen. Die Situation kann mit der Entsendung einer Drittperson entschärft werden.

Zu Frage 2: Die Urner Regierungsrätin Heidi Z'Graggen sieht sich als Vertreterin des Kantons im Verwaltungsrat. Gilt in Uri ein anderes Obligationenrecht?

Nein, das schweizerische Obligationenrecht lässt keinen Raum für kantonal unterschiedliche Rechtsauffassungen. Auch im Kanton Uri befinden sich die CKW-Aktien im Finanzvermögen; ebenso entscheidet gemäss Artikel 45 Unterabsatz 1f der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri der Regierungsrat über die Anlagen des Finanzvermögens. Unterschiede zwischen den Kantonen Uri und Luzern bestehen aber bei der Regelung der Regierungs-

tätigkeit (Anzahl Mitglieder, zeitliche Beanspruchung, Entschädigung, etc.). Gemäss Artikel 76 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri ist es den Mitgliedern des Regierungsrates untersagt, Mitglied einer Gemeindebehörde zu sein, dem Engeren Rat einer Korporation anzugehören, vollamtlicher Angestellter des Kantons oder einer Gemeinde zu sein oder als Rechtsanwalt vor einem ernerischen Gericht aufzutreten. Gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Urner Nebenamtsverordnung erhalten Mitglieder des Regierungsrates ein Jahreshonorar von 133'524 Franken. Nach Absatz 2 sind Nebeneinkünfte aus Verwaltungsratsmandaten, bei denen Antrag oder Wahl durch Landrat oder Regierungsrat erfolgen, der Staatskasse abzuliefern. Diese Formulierungen im Urner Recht lassen es offenbar zu, dass die Urner Regierungsmitglieder einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit nachgehen und weitere, private Verwaltungsratsmandate haben.

Zu Frage 3: Was hat den Ausschlag gegeben, dass der Regierungsrat im Juni 2009 diesen Meinungswechsel vollzog? Bis dahin war Max Pfister als Regierungsvertreter im Verwaltungsrat der CKW.

Aufgrund des neuen Bundesgesetzes über die Stromversorgung, das per 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, und aufgrund der Entwidmung der CKW-Aktien (vgl. Botschaft B 46 vom 19. Februar 2008) haben sich die Umstände verändert. Die Zustimmung Ihres Rates zu einer Überführung der gesamten CKW-Beteiligung ins Finanzvermögen bedeutet einerseits, dass der Regierungsrat über deren Bewirtschaftung befindet (vgl. § 58 Unterabs. 2c Kantonsverfassung), und andererseits, dass die Eigentümerstrategie neu formuliert wurde.

Zu Frage 4: Weshalb hat die Regierung das Parlament und die Öffentlichkeit nicht über diesen Entscheid informiert?

Weil Max Pfister die Funktion bereits zuvor ausgeübt hatte, sollte er gemäss Regierungsratsbeschluss vom 2. Juni 2009 bis zum Ablauf der Amtsdauer Ende Januar 2011 als beauftragte Drittperson im CKW-Verwaltungsrat verbleiben. Danach wollte ihn unser Rat - unabhängig seiner heutigen Regierungsfunktion - als Vertrauensperson zur Wiederwahl durch die Generalversammlung vorschlagen. Nach aussen änderte sich nichts, weshalb wir nicht an eine entsprechende Meldung gedacht haben. Es handelt sich um ein Versäumnis, das wir bedauern.

Zu Frage 5: Gemäss einem Interview mit Max Pfister im Regionaljournal Zentralschweiz besteht ein Vertrag von 1946. Was ist dessen Inhalt?

Die Vereinbarung wurde dem Grossen Rat mit Botschaft vom 23. Mai 1946 unterbreitet (GR 1946 S. 186 f.). Sie enthält folgende Punkte: Beteiligung des Kantons Luzern an der CKW im Umfang von 2 Millionen Franken, eine Statutenänderung, Einzahlungsmodalitäten, Vorkaufsrechte des Kantons und der anderen Aktionäre sowie das Recht des Kantons zum Vorschlag eines Verwaltungsratsmitglieds.

Zu Frage 6: Gemäss Behördengesetz ist den Regierungsräten die Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit verboten (Art. 3 Abs. 1) und sie dürfen auch keine Aufgaben übernehmen, die mit ihrer Arbeitslast nicht vereinbar sind (Art. 2 Abs. 2). Wie beurteilt der Regierungsrat unter diesem Gesichtspunkt die Einsitznahme der Privatperson Max Pfister im Verwaltungsrat der CKW?

Gemäss § 2 Absatz 1 des Behördengesetzes stehen die Regierungsräte im vollamtlichen Staatsdienst. Weiter hält § 3 Absatz 1 des Behördengesetzes fest, dass die Behördenmitglieder keine andere Erwerbstätigkeit ausüben dürfen. Schliesslich setzt § 4 Absatz 1 des Behördengesetzes fest, dass Behördenmitglieder nicht der Verwaltung, Geschäftsleitung

oder Kontrollstelle von privatrechtlichen Unternehmungen angehören, die einen Erwerb bezwecken. Liegt es jedoch im öffentlichen Interesse, dann kann der Regierungsrat Behördenmitglieder ermächtigen, Organen privatrechtlicher Unternehmungen anzugehören (vgl. § 4 Abs. 2 Behördengesetz). Es versteht sich von selbst, dass mit der Ermächtigung, dem Organ einer privatrechtlichen Unternehmung anzugehören, auch eine Ausnahme vom Grundsatz des Vollamtes gemäss den §§ 2 und 3 des Behördengesetzes verbunden ist.

Zu Frage 7: Wie hoch wären die an Regierungsrat Max Pfister ausgerichteten Entschädigungen voraussichtlich gesamthaft jährlich ausgefallen? (fixe und variable Entschädigungen, Spesenersatz, allfällige Beteiligungen usw.)?

Wie aus der Jahresrechnung der CKW ersichtlich ist (S. 110 f.), wurde noch im Geschäftsjahr 2007/2008 das Grundhonorar von 25'000 Franken an den Arbeitgeber ausbezahlt. Das Sitzungsgeld von 1'200 Franken wurde an Max Pfister ausbezahlt. Die Ertragsverbuchung der 25'000 Franken geschah im Departementssekretariat BUWD, Jahr 2008, Kostenart 4390000, Kostenträger 21011006. Erst für das Geschäftsjahr 2008/2009 ging die gesamte Vergütung von 26'200 Franken (Grundhonorar und Sitzungsgeld) direkt an Max Pfister.

Zu Frage 8: Gibt es weitere Verwaltungsratsmandate von Regierungsratsmitgliedern, die diese als Privatperson innehaben?

Das Mandat von Regierungsrat Max Pfister als Mitglied des Verwaltungsrates der Luzerner Messe- und Ausstellungs-AG (LUMAG), Luzern, betrachtete unser Rat ebenfalls als privat. Dieser Entscheid wurde Ihrem Rat bei der Beratung von B 47 anlässlich der Aprilsession 2008 zur Kenntnis gebracht. Regierungsrat Max Pfister hat sich anlässlich der Generalversammlung 2010 nicht mehr zur Wiederwahl gestellt.

Luzern, 10.05.2010 / RRB-Nr. 526